

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Petra Pau, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4730 –**

Anwendung von Beamten- und Zusatzversorgung auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1996 besteht die Möglichkeit, auch Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer, die in Bundes- und Landesbehörden sowie anderen staatlichen Verwaltungsdienststellen tätig sind, in den Beamtenstand zu versetzen oder in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aufzunehmen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern in ein Beamtenverhältnis zu berufen, besteht seit dem 3. Oktober 1990. Die Tarifvertragsparteien haben die Zusatzversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1997 eingeführt.

1. Wie viele Beschäftigte des Bundes, der Länder und Kommunen (einschließlich der Polizei und Bildungseinrichtungen) wurden neu in den Beamtenstand aufgenommen (1997 und aktuell; insgesamt und differenziert nach Bereichen und Ländern)?
2. Welchen Anteil daran haben Beschäftigte, die bereits 1990 ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatten?
3. In welche Laufbahngruppen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) erfolgten wie viele der Verbeamtungen von Beschäftigten, die bereits 1990 ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatten?

In der Personalstandsstatistik werden keine Angaben erfasst, wie viele Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Kommunen in ein Beamtenverhältnis neu berufen werden. Die Statistik weist die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten aus, die sich in der Zeit von 1997 bis 2005 im unmittelbaren Bundesdienst um rd. 50 000 auf rd. 179 000 vermindert hat.

Eine zur Beantwortung der Anfrage durchgeführte Ressortabfrage hat keine weiteren verlässlichen Angaben ergeben, da wohnortbezogene Personaldaten statistisch nicht bzw. unterschiedlich erfasst werden. Dies betrifft vor allem die Angaben zu der Frage, wie viele der jeweils neu ernannten Beamtinnen und Beamten zuvor in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bund, einem Land oder einer Kommune gestanden haben. Für Verbeamtungen im Bundesdienst werden die Angaben zu früheren Wohnorten statistisch nicht erfasst; insoweit können zu den Fragen nach den Wohnorten vor dem Jahre 1990 keine Auswertungen erfolgen. Eine Erhebung solcher Angaben wäre nur im Rahmen einer umfangreichen und verwaltungsaufwändigen Durchsicht jeder einzelnen Personalakte möglich. Die Bundesregierung hat sich aber den Abbau überflüssiger Bürokratie zum Ziel gesetzt. Hierzu gehört es auch, das Vorhalten und die Erhebung von Daten so gering wie möglich zu halten. Von einer solchen Maßnahme ist daher abgesehen worden.

Zu den Verbeamtungen in den Ländern und Kommunen und den hierbei festgestellten Wohnortverhältnissen können keine Angaben gemacht werden. Daten liegen darüber beim Bund nicht vor.

4. Wie viele Beschäftigte, die bereits 1990 ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatten, sind in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aufgenommen worden (unterteilt nach Bundes-, Länder- und kommunalen Institutionen sowie anderen Verwaltungsstellen)?

Die Zusatzversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern ist von den Tarifvertragsparteien zum 1. Januar 1997 eingeführt worden; sie wird bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie fünf weiteren kommunalen Zusatzversorgungskassen durchgeführt.

Bei der VBL betrug die Gesamtversichertenzahl im Abrechnungsverband Ost im Jahr 2006 rd. 554 000 Versicherte, davon rd. 376 000 aktiv Versicherte. Angaben zu früheren Wohnortverhältnissen der Versicherten sind nicht erfasst. Bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen in den neuen Bundesländern wird zwischen Versicherten aus den neuen Ländern und den alten Bundesländern nicht unterschieden.

5. Wie hoch sind die Kosten, die für die Pensionsfonds aufzubringen sind (unterteilt nach Jahren und Ländern)?

Zu den Kosten für Rückstellungen zur Finanzierung der Beamtenversorgung liegen keine Angaben vor. Für die Beamtinnen und Beamten in Bund, Ländern und Gemeinden gibt es aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzordnung keine bundeseinheitlichen Finanzierungsregelungen über sog. Pensionsfonds. Die Sicherstellung der Finanzierung von Versorgungskosten regeln Bund und Länder in eigener haushaltsrechtlicher Zuständigkeit und Verantwortung.

Für den Bundesbereich ist mit dem Ersten Gesetz zur Änderung der Versorgungsrücklage vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3288) ein Versorgungsfonds zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben eingerichtet worden. Seit dem 1. Januar 2007 sind für alle neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten beim Bund regelmäßige Zuweisungen an einen Versorgungsfonds zu leisten, der von der Deutschen Bundesbank verwaltet wird.

Bei der Mehrzahl der Länder gibt es bisher noch keine entsprechenden Regelungen. Soweit Pensionsfonds bereits eingerichtet sind, sind die Ausgestaltungen nicht einheitlich.

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erfolgt nicht über einen Pensionsfond, sondern im Wege privatrechtlicher Versicherung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie durch die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA). Die Finanzierung der Zusatzversorgung der VBL in den neuen Bundesländern erfolgt getrennt von der Zusatzversorgung im Tarifgebiet West in einem eigenen Abrechnungsverband.

Bei Einführung der Zusatzversorgung im Jahr 1997 finanzierte sich die VBL ausschließlich über Umlagen; dazu haben die Arbeitgeber zunächst 1 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts als Umlage entrichtet. Im Jahre 2003 ist die Umlage auf 1,2 Prozent erhöht worden, wovon die Beschäftigten einen Eigenanteil von 0,2 Prozent getragen haben. Ab 2004 ist im Abrechnungsverband Ost mit dem Übergang auf die teilweise Kapitaldeckung begonnen worden; dafür wird 1 Prozent des Entgelts entrichtet, das Arbeitgeber und Beschäftigte jeweils zur Hälfte tragen. Daneben leisten die Arbeitgeber noch eine Umlage von 1 Prozent. Hieraus ergibt sich für die Gesamtaufwendungen der neuen Bundesländer und des Bundes (Abrechnungsverband Ost) zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost der VBL seit 1997 folgende Entwicklung:

Aufkommen aus der Pflichtversicherung nach Bundesländern/Ost in Mio. Euro

| | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 |
|------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Bund (Ost) | 7,0 | 7,2 | 8,3 | 11,8 | 12,1 | 16,3 | 18,8 | 21,0 | 23,1 |
| Berlin (Ost) | 14,5 | 13,8 | 13,1 | 11,7 | 9,4 | 8,3 | 9,2 | 13,4 | 12,7 |
| Brandenburg | 13,3 | 12,7 | 11,6 | 11,3 | 11,3 | 11,3 | 13,4 | 21,1 | 20,1 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 12,2 | 12,6 | 12,7 | 12,7 | 12,7 | 12,8 | 14,9 | 23,8 | 22,8 |
| Sachsen | 27,2 | 27,9 | 27,6 | 25,7 | 26,6 | 26,8 | 32,7 | 54,4 | 53,0 |
| Sachsen-Anhalt | 17,9 | 18,0 | 18,3 | 18,0 | 18,1 | 18,1 | 21,7 | 37,2 | 33,3 |
| Thüringen | 16,1 | 15,8 | 15,5 | 15,7 | 15,7 | 14,1 | 15,3 | 21,9 | 24,4 |
| gesamt | 108,2 | 108,0 | 107,1 | 106,9 | 105,8 | 107,7 | 126,0 | 192,8 | 189,4 |

Für die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) liegen keine nach Ost und West aufgegliederten Daten über die Höhe der Aufwendungen vor.

6. Sind Regelungen vorgesehen, die zurückgelegten Dienstjahre seit 1990 bei ununterbrochener Tätigkeit anzuerkennen?

Wenn ja, in welchen Bereichen?

In der Beamtenversorgung werden Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich berücksichtigt, sofern diese Tätigkeit zu der Ernennung geführt hat. Für die Beschäftigten aus den neuen Bundesländern gilt dies für Beschäftigungszeiten ab dem 3. Oktober 1990. Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR werden nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist zum 1. Januar 2002 vom bislang geltenden Gesamtversorgungssystem auf ein Betriebsrentensystem in Form eines Versorgungspunktemodells umgestellt worden. Das neue Leistungsrecht, das seine Grundlage im Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) hat, sieht keine leistungssteigernde Anerkennung von Zeiten außerhalb

einer Versicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes vor.

Bei dieser Systemumstellung sind die Anwartschaften aus dem Gesamtversorgungssystem auch für die Versicherten in den neuen Bundesländern zum 31. Dezember 2001 festgestellt und in das neue Versorgungspunktemodell überführt worden. Nach den von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung vereinbarten Übergangsregelungen waren die bis dahin erworbenen Anwartschaften in der Regel nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zu berechnen. Bei dieser Berechnung finden Dienstzeiten außerhalb einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung keine Berücksichtigung.